



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 25. Juni 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Der sgv begrüsst den Willen des Bundesrates, die in Art. 30d Abs. 3 USG neu festgelegte Verwertungskaskade, welche die stofflich-energetische Verwertung von Abfällen gegenüber der rein energetischen Verwertung priorisiert, auch auf Stufe der VVEA nachzuvollziehen.

Dabei ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass bei der Umsetzung in der VVEA auch der tatsächliche Wille des Gesetzgebers vollzogen wird. Dieser zielt darauf ab, Stoffkreisläufe zu schliessen, indem der reststofffreien, stofflich-energetischen Abfallverwertung eine vorrangige Rolle zugestanden wird. Damit wird wertvoller Deponieraum gespart. Vor diesem Hintergrund **lehnen wir die vorgeschlagene Aufnahme eines Kriteriums des Ascheanteils (Anhang 4) für die stofflich-energetische Verwertung ab**. Die Verwertung von grossen Mengen Abfallfraktionen, welche nur einen geringen Aschenanteil aufweisen, schont kostbaren Deponieraum genauso wie kleine Mengen von Abfällen mit grossem Ascheanteil. Somit erfüllen beide die gesellschaftlichen Anforderungen an eine funktionierende, ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft. Daran müsste sich ein allfälliges Kriterium messen. Allerdings sind wir der Meinung, dass ein solches gar nicht benötigt wird – die Regelung im USG erscheint durchaus ausreichend und klar, damit sich die Akteure in der Abfallwirtschaft diesbezüglich abstimmen können.

Des Weiteren ist es aus gesellschaftlicher Sicht nach wie vor wichtig, dass Artikel 24 die sinnvolle stofflich-energetische Verwertung von gemischt gesammelten Siedlungsabfällen nicht verbietet. Die Bemühungen, den Artikel für die nachträglich sortierten Siedlungsabfälle zu lockern, können wir

durchaus nachvollziehen. Allerdings müsste aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine weitergehende Öffnung erfolgen.

So ist die Zementindustrie nach einer aktuellen Branchenschätzung derzeit in der Lage, rund 350'000 Tonnen zusätzlicher Abfallfraktionen als alternative Brennstoffe zu verwerten. Dies macht maximal 5 % des in der Schweiz anfallenden Siedlungsabfalls aus und konkurrenziert die KVA in keiner Weise. Die stofflich-energetische Verwertung von nicht rezyklierbaren Abfällen via Zementindustrie spart – gegenüber der Verwertung in einer KVA – rund 24'000 Tonnen Schlacke pro Jahr ein. Weniger Schlacke bedeutet weniger Deponieraum, der dafür zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Zementindustrie ist sich ihrer Verantwortung bei der Entsorgung entsprechender Abfälle bewusst. Eine **Korrektur von Art. 24** würde zwei drängende, gesellschaftliche Fragestellungen angehen. Einerseits könnten weitere Stoffkreisläufe geschlossen werden und andererseits könnten die CO₂ - Emissionen durch die besser mögliche Verwertung von Abfallfraktionen als Ersatzbrennstoffe in Zementwerken weiter reduziert werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Streichung von Art. 3 Bst a Ziff. 4 (Sowohl Variante 1 wie auch Variante 2)

Der sgV lehnt es ab, dass im Rahmen der laufenden Revision der VVEA die Verbrennungsrückstände aus KVA neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt – KVA wären wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall.

Zudem hätte eine solche Einstufung und konsequente Umsetzung zur Folge, dass Schlacken aus den KVA künftig nicht von Zementwerken als Ersatzstoffe angenommen werden dürften, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist. Damit würde eine möglicherweise sinnvolle Verwertungspraxis verhindert, bei der diese Rückstände mineralisch in den Zementöfen genutzt werden könnten.

Umsetzung von Art. 12 Abs. 3

In Artikel 12 Abs. 3 wird – dem Willen des Gesetzesgeber entsprechend – die neue Verwertungshierarchie in die VVEA aufgenommen. Mit Erstaunen haben wir vor diesem Hintergrund die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt im Erläuterungsbericht zur Kenntnis genommen. Demgemäss sei die neue Verwertungshierarchie in Art. 30d USG und Art. 12 VVEA von rein programmatischer Natur (vgl. Erläuterungsbericht, S.7). Die neue Verwertungshierarchie zielt jedoch darauf ab, eine möglichst reststofffreie Entsorgung und damit einhergehend eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Dies darf unseres Erachtens auf keinen Fall als reine Formalität abgetan werden. Wir fordern daher, dass der Vollzug der gesetzlich verankerten Verwertungshierarchie zeitnah und konsequent von den verantwortlichen Behörden umgesetzt wird.

Ergänzung von Art. 14 mit einem Abs. 2

«Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch verwertet werden.»

Wir begrüssen, dass biogene Abfälle separat gesammelt und möglichst hochwertig verwertet werden sollen. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu unflexibel und lässt keinen Raum für realistische Vollzugsbedingungen. Insbesondere verlangt die Pflicht zum frühzeitigen Ausschleusen von Fremdstoffen wie PFAS oder Mikroplastik erhebliche technische und wirtschaftliche Aufwendungen, die in vielen Fällen nicht verhältnismässig sind.

Wir fordern deshalb, dass Art. 14 so angepasst wird, dass biogene Abfälle auch dann stofflich-energetisch verwertet werden dürfen, wenn das Ausschleusen solcher Fremdstoffe nicht wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar ist. Damit wird der Zielsetzung des Gesetzgebers – eine hochwertige und möglichst reststofffreie Kreislaufwirtschaft – entsprochen, ohne unverhältnismässige Anforderungen an die Entsorgungsunternehmen zu stellen.

Anpassung von Art. 24 Abs. 1

«Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- und Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. ~~Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.»~~

Das Verwertungsverbot von gemischtem Siedlungsabfall und gemischt gesammeltem und nachträglich sortiertem Siedlungsabfall sollte aufgehoben werden. Dies erlaubt es den Zementwerken, den nicht-rezyklierbaren Teil dieser Abfälle stofflich-energetisch zu verwerten.

Die geplante Verknüpfung von Artikel 3 und Artikel 24 im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung muss sehr sorgfältig erfolgen. Da auch Artikel 3 aktuell überarbeitet wird, ist sicherzustellen, dass in Artikel 24 ausschliesslich die Ziffern 1–3 von Artikel 3 Buchstabe a übernommen werden. Unter der neuen Ziffer 4 von Artikel 3 wird neu auch die Schlacke aus Abfallverbrennungsanlagen als Siedlungsabfall definiert. Würde diese automatisch unter Artikel 24 fallen, dürfte sie künftig nicht mehr von den Zementwerken als alternativer Roh- und Brennstoff (ARM-Stoffstrom) genutzt werden, sofern dies allenfalls zukünftig technisch und ökologisch sinnvoll möglich wäre. Wir fordern daher, dass die Definitionen klar getrennt bleiben und, da wo möglich, Stoffkreisläufe im Sinne der Kreislaufwirtschaft geschlossen werden.

Art. 31 Bst. c

Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Aus Sicht der Zementindustrie ist es jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in den Zementwerken voll ausgeschöpft werden. Ein allfälliger Ausbau der KVA-Kapazitäten würde nicht nur zu höheren Kosten führen, sondern auch dem Ziel einer möglichst ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zuwiderlaufen.

Die Zementwerke verfügen noch über freie Kapazitäten, um weitere, geeignete Abfallströme energetisch und stofflich-energetisch zu verwerten. Dies entspricht der im USG verankerten Verwertungskaskade und trägt gleichzeitig zur CO₂-Reduktion bei.

Anpassung Anhang 4, Ziffer 2.4

«Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei ~~zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich~~ verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.»

In Anhang 4 der VVEA wird definiert, unter welchen Bedingungen brennbare Abfälle der stofflich-energetischen beziehungsweise der rein energetischen Verwertung zugeordnet werden. Die vorgesehene Unterscheidung erfolgt dabei ausschliesslich anhand des Ascheanteils. Dies ist nicht sinnvoll. Denn der Ascheanteil ist insbesondere dann kein relevantes Kriterium, wenn grosse Mengen an Abfällen verwertet werden und die dabei anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Im letzten Jahr hat die Zementindustrie bereits 43'000 Tonnen Asche aus verschiedenen alternativen Roh- und Brennstoffen im Zement verwertet. Entsprechend einer aktuellen Branchenumfrage hat die Branche weitere Kapazitäten, um diesen Wert um gut einen Drittel (ca. 24'000 Tonnen) auszubauen. Der Ascheanteil per se stellt somit keine geeignete Grundlage für die Definition der Verwertungsart dar.

Wir regen an, die Definition der stofflich-energetischen Verwertung in Ziffer 2.4 allgemeiner zu fassen. So wird dem Anliegen des Gesetzgebers bei der Implementierung der Verwertungshierarchie Rechnung getragen und eine ressourcenschonende, funktionierende Kreislaufwirtschaft aufgebaut.

2. Totalrevision Verpackungsverordnung (VerpV)

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt das grundsätzliche Ziel, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Dennoch sind wir der Meinung, dass die **Totalrevision der VerpV sistiert werden sollte**.

Mehrere der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem zu hohen Verwaltungsaufwand und zu hohen Regulierungskosten für die betroffenen KMU. Sie scheinen in verschiedener Hinsicht über das im Umweltschutzgesetz festgelegte Mandat hinauszugehen und stellen zum Teil strengere Anforderungen als die EU-Regulierung. Zudem besteht die Gefahr eines noch grösseren «**Swiss Finish**», falls die **Vorschriften in der EU**, die Übergangsfristen bis 2030 bzw. 2035 vorsehen, im Rahmen der **derzeitigen Bemühungen um Bürokratieabbau** überarbeitet und vereinfacht werden. Das weitere Vorgehen soll deshalb erst beschlossen werden, wenn feststeht, wie die EU ihre Regulierung in diesem Bereich entschlacken will und welche Vereinfachungen eingeführt werden.

Entscheidend ist, dass die Kreislaufwirtschaft zu einem Vertriebs- und Logistikansatz wird, der ökonomisch tragfähig ist. Ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert. Die Umsetzung muss deshalb praxistauglich sein und darf die betroffenen Akteure nicht überfordern. Insbesondere kleinere Verkaufsstellen und Detailhändler benötigen verhältnismässige Pflichten und einfache Verfahren. Klare Definitionen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sind dabei zentral. Es ist **zu kritisieren, dass keine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen wurde** – die durchgeführte volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) ist kein gleichwertiger Ersatz.

Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Auflagen (administrative Belastungen und Kosten) deutlich höher ausfallen werden als prognostiziert. Da mehrere Schwellenwerte im Entwurf zu niedrig angesetzt sind, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Massnahmen teilweise unangemessen hoch. Dies betrifft auch die verschiedenen Berichts-, Mitteilungs- und Reportingpflichten (z.B. Art. 5 Abs. 2 und 21 Abs. 1 und 2). Daher ist es unserer Meinung nach erforderlich, die Sinnhaftigkeit der Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen im Rahmen der weiteren Arbeiten einer genaueren Analyse und Abschätzung zu unterziehen. Damit soll eine fundiertere Grundlage für die Entscheidungsfindung geschaffen werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Entschärfung von Art. 3 Buchstabe a und b

Diese Bestimmung geht unserer Meinung nach zu weit und sollte, analog zu Artikel 30a des Umweltschutzgesetzes (USG), nur für Verpackungen gelten, die aus Materialien bestehen, für die es keine bekannten Verfahren für eine umweltverträgliche Entsorgung gibt. Alternativ fordern wir, den restriktiveren Geltungsbereich der EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu übernehmen. Diese sieht Einschränkungen lediglich bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel vor.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Verpackungen oft untrennbar mit den Produkten verbunden sind und von Kundinnen und Kunden mitunter als Teil des Produkts betrachtet werden, beispielsweise Weihnachtsverpackungen, Adventskalender usw. Ein Verbot dieser Verpackungen würde unserer Meinung nach die Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig einschränken. Aus diesem Grund sollten entsprechende Ausnahmen in Artikel 3 vorgesehen werden.

Wie eingangs erwähnt, ist es in jedem Fall nötig, abzuwarten, wie die EU ihre Regulierung im Rahmen eines Omnibus-Pakets entschlacken könnte, bevor in der Schweiz endgültige Massnahmen bzw. Regeln, wie sie in diesem Artikel 3 definiert werden, festgelegt werden.

Weiter ist anzunehmen, dass die Verordnung kumulativ zum Tabakproduktegesetz (TabPG) anwendbar und somit sämtliche Verpackungen der Tabakindustrie betroffen wären. Zudem, sofern Einwegverpackungen aus Kunststoff benutzt werden, wären kumulativ auch folgende Artikel anwendbar: Die Artikel 4 bis 6 (subsidiäre Rücknahmepflicht; Entsorgungs(-kosten)anforderungen, inkl. Berichterstattungspflicht; Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten); die Artikel 21 bis 23, die umfassende, jährliche Mitteilungspflichten an das UVEK vorschreiben. Wir fordern – wenn überhaupt – einen zielgerichteteren Anwendungsbereich, beispielsweise die Beschränkung auf «fast-moving consumer goods».

Auf die Überwälzung der Entsorgungskosten auf die Hersteller / Händler ist zu verzichten. Sind für bestimmte Waren aus Sicherheits- und Hygienegründen Einwegverpackungen aus Kunststoff notwendig, ist nicht nachvollziehbar, weshalb einseitig der Hersteller / Händler für diese Kosten aufkommen muss.

Anmerkung zu Art. 3 Buchstabe c

Zu hohe Rezyklatanteile können negative Effekte auf den Kreislauf von Kunststoffen haben. In einem geschlossenen Kreislaufsystem sollte bei PET nur ein 100-prozentiger Rezyklatanteil angestrebt werden, wenn alle kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können. Mit heutigen mechanischen Recyclingverfahren ist dies nicht möglich. Bei PET-Getränkeflaschen, die zu 25 Prozent aus neuem und zu 75 Prozent aus recyceltem PET bestehen, wurde in 11 Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt, was auf das Potenzial für kontinuierliches Recycling ohne Qualitätseinbussen schliessen lässt.

Anmerkung zu Artikel 5

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c verlangt, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten (Kunststoff-)Masse 2 Prozent nicht übersteigt. Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theoretisch könnte es sein, dass die gemischte Sammlung in Zukunft zur ökologisch sinnvollerer Lösung wird. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Erhöhung der Bagatellgrenzen in Artikel 7

Wir begrüssen grundsätzlich die geplante Ausweitung der Pflicht einer vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik teilweise angegangen. Um den neu betroffenen Unternehmen unnötigen Aufwand zu ersparen, fordern wir, die Schwellenwerte in Art. 7 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

«Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 5'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von höchstens 0.15 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 1'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 0.15 l abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.»

Gemäss Art. 1 Buchstabe c des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) dürfen KMU nicht übermässig belastet werden. Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG sieht ausserdem vor, dass für sie vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden sollen. Durch die höhere Bagatellgrenze im Fall

von Kleinstmengen soll diesen Grundsätzen Rechnung getragen werden. Damit soll eine unnötige Belastung der betroffenen Unternehmen/Organisationen verhindert werden.

Trotz der Ausweitung des Geltungsbereichs trägt die VerpV der Realität des Einkaufstourismus und dem Einkaufen auf ausländischen Online-Plattformen keine Rechnung. Ausländische Online-Plattformen, unterliegen weder den Rücknahme- oder Finanzierungspflichten, noch entrichten sie eine vorgezogene Entsorgungsgebühr oder leisten Beiträge an Branchenorganisationen, deren Entsorgungssysteme sie jedoch indirekt mitnutzen. Dieses Problem muss mit dem Verordnungspaket adressiert und gelöst werden. Denn diese Trittbrettfahrerproblematik führt zu einer ungleichen Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Hersteller und Händler.

Keine Mehrwegsysteme ohne Pfand in Artikel 17

Die Befreiung von der Pfandpflicht gefährdet etablierte Mehrwegsysteme. Laut Artikel 17 Absatz 4 VerpV kann das BAFU die in einer privaten Branchenorganisationen zusammengeschlossenen Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weil die mehrfache Verwendung von Verpackungen Ressourcen schont und, je nach Material, Energie spart, verdient die Förderung von Mehrwegsystemen Anerkennung. Allerdings ist mit der geplanten Ausnahmeregelung ein Paradigmenwechsel verbunden, der mit Risiken für bewährte Systeme einhergeht.

So gibt es in der Schweiz seit Jahrzehnten freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen, die mit Pfand arbeiten. Sie bieten hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Zudem verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.

Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dazu beizutragen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand nicht mit den bewährten Systemen kompatibel sind. So sind Mehrweg-Glasflaschen in der Regel hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rückgabequoten sind für die Wirtschaftlichkeit eines Mehrwegsystems entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Schätzungen gehen von rund 10 Prozent aus. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben, die Verluste nehmen zu.

Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich.

Aufgrund der genannten Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.

Erhöhung der Bagatellgrenzen in Artikel 21

Mit diesem Artikel werden die bestehenden Mitteilungspflichten für Getränkeverpackungen auf alle Verpackungstypen und -materialien ausgedehnt. In Absatz 3 werden Bagatellgrenzen definiert. Demnach sind Unternehmen von der Bestimmung ausgenommen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Schwellenwerte von einer Million Franken AHV-Lohnsumme und einer Million Franken Umsatz nicht erreichen. Gemäss dem erläuternden Bericht können somit ca. 70 Prozent der Schweizer Unternehmen von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen werden. Von den rund 50'000 Unternehmen sind somit etwa 35'000 von der Mitteilungspflicht befreit.

Diese Schwellenwerte sind ungeeignet. So könnte z. B. eine grössere Bäckerei aufgrund ihrer Lohn- oder Umsatzgrösse unter die Mitteilungspflicht fallen, obwohl sie hauptsächlich Einweg-Serviceverpackungen (Wegglibeutel und Brotpapier) sowie ein oder zwei Rollen Kunstfolien (Einwegverpackungen) verwendet, um Pralinen, Lebkuchen etc. einzupacken. Der hier generierte Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu den gewonnenen Daten. Wir fordern deshalb eine Erhöhung der Schwellenwerte. Da nur wenige Unternehmen für den Grossteil der Verpackungsmengen verantwortlich sind, ist es nicht sinnvoll, mehr als 13'000 kleine und mittelständische Unternehmen mit vergleichsweise geringen Verpackungsmengen in die Pflicht zu nehmen. Die Schwellenwerte sollten unserer Meinung nach bei fünf Millionen Franken AHV-Lohnsumme bzw. 15 Millionen Franken Umsatz liegen. So würden nur die relevanten Unternehmen verpflichtet.

Anmerkung zu Artikel 65

Laut Artikel 65 Absatz 1 USG dürfen die Kantone Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Mit Artikel 6 Absatz 1 VerpV macht der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch, indem er für rücknahmepflichtige Getränkekartons eine Verwertungsquote von mindestens 70 Prozent und für Einwegverpackungen aus Kunststoff von mindestens 55 Prozent festlegt. Zudem sieht Absatz 2 vor, dass beim Nichterreichen dieser Quoten eine VEG erhoben werden kann.

Daraus folgt, dass kantonale (und kommunale) VEG nicht zulässig sind. Laut Artikel 37 USG müssen kantonale Abfallerlasse vom Bund genehmigt werden. Der Bund sollte sicherstellen, dass keine kantonalen oder kommunalen VEG eingeführt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter